



Satzung über die Benutzung des Bundesstützpunktes für Eishockey und Curling (Benutzungssatzung BSP Füssen)

vom 26.02.2025

Die Stadt Füssen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich des Bundesstützpunktes für Eishockey und Curling mit Ausnahme der verpachteten Flächen für den Betrieb der Küche, der Kioske und der Stadion-Gaststätte.

§ 2

Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Füssen betreibt und unterhält den Bundesstützpunkt für Eishockey und Curling als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Bundesstützpunkt für Eishockey und Curling verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den §§ 52, 55 bis 57 und 59 der Abgabenordnung, insbesondere,
 - a. verfolgt die Einrichtung in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - b. dürfen Mittel der Einrichtung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; aus Mitteln der Einrichtung erhält der Träger keine Zuwendungen.
 - c. darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Eventuelle Überschüsse werden nur für Zwecke des Bundesstützpunktes für Eishockey & Curling verwendet.



§ 3

Benutzungsberechtigte

- (1) Der Bundesstützpunkt für Eishockey und Curling steht allen sportlich Aktiven oder Besucherinnen und Besuchern zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (2) Kinder unter sechs Jahren ist der Besuch der Eissporthalle nur in Begleitung von Erwachsener erlaubt.
- (3) Kranke Personen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind von der Benutzung ausgeschlossen.
- (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.

§ 4

Vereine, Verbände, Schulen, sonstige Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Eissportanlage durch Vereine, Verbände sowie für den Schulsport.
- (2) Die Zulassung sonstiger Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Benutzung der Eissportanlage sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei Eislaufunterricht der Schulen die jeweilige Lehrkraft für die Beachtung dieser Satzung durch die Gruppe verantwortlich. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaigen Anordnungen des Aufsichtspersonals der Eissportanlage eingehalten werden.

§ 5

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für den öffentlichen Publikumslauf werden gesondert festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Außerhalb dieser öffentlichen Laufzeiten werden die Benutzungszeiten in der Erlaubnis oder in dem von der Stadt festgelegten Hallenbelegungsplan bestimmt. Diese Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (2) Für Curling werden gesonderte Zeiten festgesetzt.
- (3) Bei Überfüllung, unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Benutzungsdauer vorübergehend gekürzt oder teilweise ganz gesperrt werden.



§ 6

Benutzungsberechtigung

- (1) Für die Benutzung des Bundesstützpunktes für Eishockey und Curling werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Bundesstützpunkts für Eishockey und Curling (Gebührensatzung BSP Füssen) erhoben.
- (2) Der Zutritt zum öffentlichen Publikumslauf wird nur gegen Entrichten der Eintrittsgebühr gewährt. Die in der Gebührensatzung genannten Eintrittskarten können an der Kasse gelöst werden. Es ist untersagt, während dem öffentlichen Publikumslauf gegen eine weitere privat erhobene Gebühr Eislaufunterricht zu geben.
- (3) Wird der Betrieb der Eissportanlage aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (4) Jede nicht zum öffentlichen Eislauf, Eishockey, Curling und Eisstockschießen zählende sonstige Nutzung bedarf einer gesonderten Erlaubnis der Stadt.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Jeder sportlich Aktive, jede Besucherin und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Betreten der Eisfläche ist ausschließlich mit Schlittschuhen erlaubt. Ausnahmen gelten für Teilnehmer des Curlings und Eisstockschießens sowie für Sanitätsdienste und Verantwortliche bei einer Pokalübergabe.
- (3) Verboten sind in der Eissporthalle insbesondere:
 - a. Laufen gegen die angegebene Laufrichtung
 - b. Schnelllaufen, Kettenlaufen, Fangspiele
 - c. Sitzen auf der Bahnumrandung sowie das Übersteigen der Banden
 - d. Lärmen; die Benutzung von Lautsprechern, Musikwiedergabegeräten und ähnlichen Geräten
 - e. Werfen von Gegenständen und Verunreinigung des Bodens und der Eisflächen
 - f. Zünden oder Verwenden von Feuerwerkskörpern, Bengalos, Laserpointern oder Leuchtkugeln
 - g. Mitbringen von Tieren
 - h. Mitbringen von sperrigen Gegenständen
 - i. Jede gewerbliche Betätigung, auch die Erteilung von Eislaufunterricht, sofern die Stadt nicht ausdrücklich eine Genehmigung hierzu erteilt



- j. Das Abstellen von Fahrzeugen
 - k. Eislaufunterricht durch Private bzw. Eislauflehrer während dem öffentlichen Publikumslauf mit privat erhobener Gebühr (Untervermietung an Dritte).
- (4) In der gesamten städtischen Eissporthalle gilt absolutes Rauchverbot.

§ 8

An- und Umkleideräume

Zur Aufbewahrung von Kleidung dienen die zugewiesenen Umkleideräume. Wertgegenstände können nicht in Verwahrung genommen werden.

§ 9

Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und für die Einhaltung nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist uneingeschränkt sofort Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, welche
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b. andere Besucher belästigen oder
 - c. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen,aus dem Bundesstützpunkt für Eishockey und Curling zu verweisen.

Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt auf Zeit oder für dauernd von der Stadt untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bundesstützpunkt für Eishockey und Curling wird das Benutzungsentgelt nicht erstattet.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt und ihre Beschäftigten oder Beauftragten haften den sportlich Aktiven oder Besucherinnen und Besuchern gegenüber für Unfälle oder sonstige Schäden, die bei Benutzung der städtischen Eissporthalle und ihrer Einrichtungen entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Haftung der Stadt aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleiben unberührt.
- (3) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Für Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen, usw., die von den sportlich Aktiven oder Besucherinnen und Besuchern eingebracht wurden, übernimmt die Stadt keine Haftung, sofern nicht ein Verlust bzw. Schäden auf vorsätzliches oder grob



fahrlässiges Handeln von deren Bediensteten zurückzuführen sind.

- (4) Die sportlich Aktiven oder Besucherinnen und Besucher haften für alle durch sie verursachten Schäden, die der Stadt, ihren Beschäftigten oder Dritten entstehen. Bei Vereinen, Verbänden, Schulen und sonstigen Gruppen haften die gem. § 4 Abs. 3 für die Beachtung dieser Satzung verantwortlichen Personen für die Mitglieder. Die eigene Haftung der Mitglieder bleibt davon unberührt.
- (5) Jede nicht zum öffentlichen Eislauf, Eishockey, Curling und Eisstockschießen zählende sonstige Nutzung bedarf einer gesonderten Erlaubnis der Stadt. Die Benutzer befreien die Stadt von einer evtl. Schadensersatzpflicht gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit der Benutzung einen Schaden erleiden. Sie haben auf Verlangen nachzuweisen, dass alle möglichen Schadensersatz- und Freistellungsansprüche dem Grunde und Umfang nach durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

§ 11

Fundgegenstände

Fundgegenstände, die im Bundesstützpunkt für Eishockey und Curling gefunden werden, sind bei der Kasse abzuliefern. Sie werden dort eine Woche lang aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist von 7 Tagen werden die Fundgegenstände an das Fundamt der Stadt Füssen weitergeleitet und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 12

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer

- a. den Ordnungsvorschriften des § 7 zuwiderhandelt, insbesondere
 - aa. die Eisfläche ohne Schlittschuhe betritt (ausgenommen CurlingspielerInnen und Eisstockschiützen),
 - bb. entgegen der angegebenen Laufrichtung läuft,
 - cc. übermäßig schnell oder mit mehr als einer Person Kette fährt oder Fangen spielt,
 - dd. auf der Bahnumrandung sitzt oder die Banden übersteigt,
 - ee. lärmt oder Lautsprecher, Musikkwiedergebeegeräte oder ähnliche Geräte benutzt,
 - ff. Gegenstände wirft oder Boden oder Eisfläche verunreinigt,
 - gg. Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln verschießt,
 - hh. Tiere mitbringt,
 - ii. Sperrige Gegenstände mitbringt,



- jj. eine gewerbliche Betätigung ohne Genehmigung der Stadt ausführt,
- kk. in der Eissporthalle raucht,
- ll. während dem öffentlichen Publikumslauf Eislaufunterricht gegen eine privat erhobene Gebühr gibt.
- b. entgegen § 9 den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht uneingeschränkt Folge leistet.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 2.500, - Euro geahndet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Füssen, 26.02.2025

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister